

# Die Wehrreform Hollands

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **59=79 (1913)**

Heft 28

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-30469>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eine dauernde geworden, hat man nicht den militärisch Befähigsten herausgefunden, sondern denjenigen, der seine Pläne ohne alle Rücksichten mit der brutalsten Energie durchzuführen weiß. Anders verhält es sich auf Seiten der Sezession. Jefferson Davis, der Präsident der Südstaaten, ist selbst Soldat. Darum stellt er bald den fähigsten seiner Generale, Lee, an die Spitze des wichtigsten Heeres und beeinflusste Pläne, Absichten und Ausführung seiner Führer so wenig als möglich. Uebrigens hat bei der Bestellung des Führers für die eidgenössischen Truppen anlässlich des Sonderbundes wenig gefehlt und die Wahl der Tagsatzung wäre nicht auf den militärisch Tüchtigsten, sondern auf den politisch Radikalsten gefallen.

Deswegen braucht man an der Möglichkeit einer zweckentsprechenden Regelung all dieser Verhältnisse auch bei republikanischer Staatsform keineswegs zu verzweifeln. Die junge französische Republik hat im vorletzten Jahrhundert den Beweis erbracht, daß sich das ganz wohl machen läßt. Man braucht dabei nicht einmal zu dem drastischen Mittel des Wohlfahrtsausschusses zu greifen, der den Führern im Felde nur die Wahl ließ zwischen Sieg oder Guillotine. Die Hauptsache ist nur, daß man alle jene Einflüsse so viel als möglich ausschaltet, die die Führerbestellung von Hoch und Niedrig von anderen als militärischen Erwägungen abhängig machen. Hiezu dient, unter heutigen Verhältnissen, ein einheitliches Verfahren durch eine einzige Ernennungsstelle, der die wohlbegründeten Vorschläge der einzelnen Kommando- und Ausbildungsbehörden vorliegen, wohl am besten.

Gewiß hatte die militärische Hoheit der einzelnen Stände oder Kantone seiner Zeit nicht nur eine historische, sondern auch militärische Berechtigung; namentlich in jenen Tagen, als die Führerschaft im Kriege mit der politischen und staatlichen Führung zusammenfiel, also den Zustand darstellte, den man auch jetzt noch bei monarchischer Staatsform als den zweckmäßigsten und erstrebenswertesten anpreist. Aber dieses, an sich ideale Verhältnis ist jetzt gar nicht mehr möglich. Es würde schon aus dem Grunde einer zahlreichen Gegnerschaft rufen, weil es etwas nach dem Pronunziamentozustand südamerikanischer Republiken schmeckt.

In Friedenszeiten tritt eine Reihe der schätzenswertesten Führereigenschaften überhaupt nicht recht in die Erscheinung. Persönlicher Mut, Geistesgegenwart, rasche Entschlußfähigkeit unter erschwerenden Bedingungen, Verantwortungsfreudigkeit finden kein eigentliches Betätigungsfeld. Letztere wird von vielen Vorgesetzten überhaupt nicht gerne gesehen. Dafür treten andere, wie absichtlich zur Schau getragene Geschäftshast, geistreiche Gelehrsamkeit, schauspielerhafte Pose umso mehr hervor und werden besser honoriert, obgleich sie den Erfolg im Kriege in geringem Maße gewährleisten. Dazu gesellen sich, mehr als es sein sollte, persönliche Voreingenommenheit, Gönnerschaft und Eifersüchtelei mancher Beurteilenden. Auf diese Art werden im Frieden oft Kriegsgrößen „gemacht“, die im Kriege keine sind und keine sein werden, und Persönlichkeiten unterdrückt, die alles Zeug dazu hätten. Jackson Stonewall und Göben sind hiefür zwei sprechende Beispiele. Beide wären zur Friedenszeit nie das

geworden, was sie im Kriege ihren Heeren gewesen sind.

Daß solch ungerechte und kleinliche Beurteilungsmomente umso schädlicher wirken, je kleiner der Beurteilungskreis ist, liegt auf der Hand. Daß sich hiezu im kleinen Rahmen noch Beurteilungsgründe gesellen, die mit der rein militärischen Einschätzung auch gar nichts zu tun haben, dieser sogar zuwiderlaufen, ist ebenfalls erwiesen. Daß derartige Führerbeschaffung die schädlichsten Rückwirkungen auf Disziplin, Geist und Ruf des Heeres und damit auf seine Kriegstüchtigkeit ausüben muß, wird zwar nicht allseitig erkannt, ist aber nur allzu wahr.

Aus allem diesem ergibt sich, daß gerade republikanische Heere gut daran tun, ihre militärische Hoheit und damit die richtige Gestaltung der Ernennungs- und Beförderungsverhältnisse nicht zu zersplittern, sondern in straffer Hand einheitlich zusammenzuhalten. Nur auf diesem Wege ist wirkliche Kriegstüchtigkeit zu schaffen. Freilich muß dabei auch für menschlich möglichst gerechte Beurteilung der zu Befördernden gesorgt werden. Es muß gesetzliche Gewährleistung vorhanden sein, daß solche, die sich in ihren Rechten gekränkt oder benachteiligt glauben, wirklich gehört und nicht mit bloßen Hofbescheiden abgespiesen werden. Bei solcher Ordnung der Dinge können denn auch die Kantone ohne weiteres auf ein Recht verzichten, das in Wirklichkeit nur noch eine Hoheit des Scheins, aber nicht mehr eine solche des Seins repräsentiert.

-t.

### Die Wehrreform Hollands.<sup>1)</sup>

Der energischen Haltung und der zielbewußten Tätigkeit des gegenwärtigen Kriegsministers Colijn, der auch gleichzeitig Chef des Marineministeriums ist, ist es nach harten parlamentarischen Kämpfen gelungen, den Ausbau und die Ausbildung des Heeres durch wichtige organisatorische Maßnahmen wesentlich zu fördern und dazu die Verteidigung der holländischen Küste, die schon lange für notwendig erachtet wurde, zu einem vorläufigen Abschluß zu bringen.

An erster Stelle unter den rein militärischen Neuerungen steht die Verdoppelung der Zahl der Infanterieregimenter von 12 auf 24 und die Erhöhung der Bataillone von 48 auf 72. Diese Reform wurde durch Aufstellung 5. und 6. Bataillone zu je zwei Kompagnien und einer Depotkompagnie bei jedem der 12 bisherigen Infanterieregimenter und durch Herabsetzen der vier Bataillone jedes Regiments auf drei, jedes zu drei (anstatt bisher zu vier) Kompagnien erreicht. Infolge dieser Vermehrung der Hauptwaffe mußte auch die Gliederung der vier Infanterie-Divisionen des holländischen Heeres eine andere werden. So setzt sich also jetzt jede Division aus drei Infanteriebrigaden zu zwei Regimentern zu drei Bataillonen, ein Kavallerieregiment zu vier Schwadronen, ein Regiment Feldartillerie zu drei Abteilungen, eine Pionierkompagnie, eine Maschinengewehr-Abteilung zu vier Gewehren und eine Radfahrer-Kompagnie zusammen. Wie schon aus dieser Zusammensetzung hervorgeht, hat die Kavallerie

<sup>1)</sup> Aus der Juli-Nummer 1913 der «Internationalen Revue über die gesamten Armeen und Flotten» abgedruckt.

durch die Neuorganisation keine Aenderung erfahren; sie besteht nach wie vor aus vier Husaren-Regimentern (eins für jede Division) zu vier Schwadronen. Dagegen ist die *Feldartillerie* vermehrt und sehr wesentlich umgestaltet worden. Und zwar gliedert sich jetzt jede der sechs Batterien der vier Feldartillerieregimenter anstatt bisher in sechs Geschütze und sechs Munitionswagen mit einer Staffel zu drei Munitionswagen in zwei Halbbatterien (Gefechtsbatterien A und B). Jede Gefechtsbatterie ist drei Geschütze und vier Munitionswagen stark, dazu als Staffel drei Munitionswagen, Gefechtsbatterie A hat außerdem noch einen Vorratswagen. Nur für alle Verwaltungszwecke bleibt die Batterie wie bisher ungeteilt zu sechs Geschützen. So setzt sich also jedes Feldartillerieregiment aus drei Abteilungen zu zwei Batterien zu sechs Geschützen, im Gefecht aus drei Abteilungen zu vier Gefechtsbatterien zu drei Geschützen, im ganzen aus 36 (bisher 24) Geschützen zusammen. Mit der Geschützzahl wurde auch ihre Munitionsausrüstung erhöht und für jedes Geschütz statt der bisherigen 196 Schuß deren 282 festgesetzt. Besonders zu beachten ist bei dieser Einteilung, daß die holländische Feldartillerie die erste ist, die die dreigeschützigen Batterien eingeführt hat, ein Beispiel, das jetzt auch von artilleristischen Kreisen Frankreichs empfohlen wird. Auch die *Festungsartillerie* wird vermehrt. Und zwar sollen aus den bisherigen 40 Kompagnien, die auf vier Regimenter zu zwei Abteilungen zu fünf Kompagnien verteilt sind, und dem einen Festungsbataillon zu vier Kompagnien, insgesamt 57 Kompagnien, also 13 mehr als bisher, werden. Alle Regimenter sollen Bataillonsverbände erhalten. Das neue erste Festungsregiment soll die neue holländische Wasserlinie besetzen, das neue zweite Regiment die Stellung von Amsterdam, das dritte ist mobile Geschützreserve, das vierte ist Küstenartillerie. Wie die Kavallerie ist auch das *Genieregiment* zu einem Bataillon zu vier Kompagnien von den Reformen nicht berührt worden.

Außer den vorstehenden Neuerungen, die den einzelnen Waffengattungen zugute gekommen sind, hat Minister Colijn im Parlament noch *Aenderungen im Landwehrgesetz* und ein *neues Landsturm- und Reservegesetz* durchgedrückt. Was erstere anlangt, so wurde ja bekanntlich durch das vorjährige neue Wehrgesetz am 1., 3., 12 das jährliche Rekrutenkontingent von 17,500 auf 23,000 erhöht und gleichzeitig die Dienstzeit bei der Miliz von acht auf sechs Jahre und bei der Landwehr von sieben auf fünf Jahre herabgesetzt. Mit der Verkürzung der Dienstzeit glaubte man auch die Wiederholungsübungen verringern zu können und bestimmte, daß für die Miliz zwei, für die Landwehr nur eine Uebung als ausreichend anzusehen seien. Die letzte Bestimmung hebt nun das geänderte Landwehrgesetz auf und setzt für die Landwehr zwei Wiederholungsübungen fest, von denen die eine einige Tage früher als die der Truppe beginnen soll, um für Vorübungen Zeit zu gewinnen. In dem neuen Landsturmgesetz heißt es, daß, von Kranken und Krüppeln abgesehen, alle Männer zwischen 20 und 40 Jahren zur Landesverteidigung verpflichtet sind. Das Gesetz rechnet auf diese Weise mindestens 160,000 Mann aufzubieten, die mit der Waffe in der Hand

verwendet werden können und daß noch mehr als 300,000 Mann für andere Dienste verfügbar sein werden. Zur Bewaffnung dieser Aufgebote hat die Heeresverwaltung die noch brauchbaren Beaufmont-Gewehre bestimmt und da Uniformen und Ausrüstungsstücke in genügender Zahl vorhanden sind, wird die Durchführung des neuen Gesetzes im Ernstfall außer der Beschaffung von Munitionsvorräten keine erheblichen Kosten verursachen. Für diese Munition sollen 450,000 Gulden ausgegeben werden, die sich auf fünf Jahre verteilen.

Durch alle diese Reformen wird die holländische Armee in ihrem militärischen Werte unzweifelhaft gefördert. Das würde noch mehr der Fall sein können, wenn auch die aktive Dienstzeit der Truppen verlängert worden wäre, wie es die Regierung wünschte. Aber mit 8½ Monaten Ausbildungszeit für die Fußtruppen und 24 Monaten für die berittenen Waffen läßt sich nicht allzuviel erreichen, zumal selbst diese kurzen Perioden in Wirklichkeit nicht immer innegehalten, sondern häufig noch verkürzt werden.

Die Friedensstärke des Heeres, das sich aus Dienstpflichtigen unter der Fahne und im Beurlaubtenstande sowie aus der Landwehr zusammensetzt, beläuft sich nach dem letzten Etat auf 190,250 Mann. Damit ist der im Gesetz vorgesehene Kriegsstand von 210,000 Mann nahezu erreicht.

Das Verdienst des Kriegsministers um die eingangs erwähnte Verteidigung der holländischen Küste besteht darin, daß er den *Bau des Vlissinger Forts* zur Verteidigung der Westerschelde, die Ausrüstung des Forts Kijkduin mit Panzertürmen und die Neuarmierung der Forts von Hoek van Holland bei Jjimuiden und auf dem Harssens durchgesetzt hat und zwar ohne weitere Abstriche an den zwölf Millionen Gulden, die für diese Ausgaben durchaus erforderlich sind. Die ursprüngliche Forderung der Regierung für das ganze Küstenschutzgesetz lautete ja auf 25 Millionen, wovon die Kosten für die verschiedenen Seefronten und Verteidigungssperren sowie für die Landseite des Forts Kijkduin außer dem Neubau bei Vlissingen bestritten werden sollten. Aber für so hohe Summen waren die Volksvertreter nicht zu haben und der Minister mußte schließlich zufrieden sein, wenigstens zwölf Millionen bewilligt erhalten zu haben. Mit der Ermächtigung, das Vlissinger Fort zu bauen, hat Minister Colijn eine Gelegenheit zum Abschluß gebracht, die weit über die holländische Grenze hinaus lange Zeit das allgemeine Gesprächsthema gewesen ist und politische wie militärische Kreise auf das lebhafteste interessiert hat.

---

**Bautzen** (20./21. Mai 1913).

Von *Karl Bleibtreu*.

(Schluß.)

Regiment Kolberg 21, 556, obschon es bei Burk, Preititz, Wurschen am heftigsten focht, Garderegiment 4, 188, obschon bei Preititz im Vorderreffen! Man stelle sich vor, daß die Franzosen dort 4000, die Preußen 500 verloren hätten! Vollends nach Fabry's Ansatz müßten 40% von Souham's Fußvolk verloren gegangen, d. h. die 3 wirklich engagierten Divisionen mit Mann und